



Reglement über die Anstellungsbedingungen des landwirtschaftlichen und des hauswirtschaftlichen Personals des städtischen Gutsbetriebes (Gutsbetriebsreglement 2000)

Stadtratsbeschluss vom 26. Januar 2000 (164)¹

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Personals der Stadt Zürich (Personalrecht, PR) vom 15. Juli 1993² und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Besoldungen des Personals der Stadt Zürich (Besoldungsverordnung, BVO) vom 15. Juli 1993³ wird folgendes Reglement erlassen:

I. Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet die Besoldungen und die Anstellungsbedingungen für das landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Personal des städtischen Gutsbetriebes. Geltungsbereich

² Die Vorschriften des Personalrechts, der Besoldungsverordnung und weiterer Erlasse über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals finden Anwendung, soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

II. Arbeitszeit/Ruhetage (arbeitsfreie Tage)

Art. 2 ¹ Bedingt durch saisonale Schwankungen ist die wöchentliche Arbeitszeit von 49 Stunden im Jahresdurchschnitt zu erreichen. Die Arbeitszeit ist, wo möglich, auf 5 Tage pro Woche zu verteilen. Arbeitszeit/
Jahresarbeitszeitmodell

² Die Gestaltung der Dienstpläne erfolgt durch die Betriebsmeisterin/den Betriebsmeister.

Art. 3 ¹ Das Personal hat, unabhängig von der jeweiligen Kalendersituation, Anspruch auf sämtliche arbeitsfreien Tage gemäss Art. 77 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht. Ruhetage
(arbeitsfreie Tage)

² Für Teilzeitangestellte sind die Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

¹ AS 43, 485.

² AS 41, 291.

³ AS 41, 374.

III. Einreihung/Besoldung und Amtsbezeichnung

Besoldungs-
einreihungen/
Amtsbezeich-
nungen

Art. 4 ¹ Das landwirtschaftliche Personal wird wie folgt eingereiht:

Amtsbezeichnung	Besoldungsklassen
Landarbeiterin/Landarbeiter	35 – 26
Landwirtin/Landwirt	25 – 20
Landwirtschaftliche Vorarbeiterin/ Landwirtschaftlicher Vorarbeiter	20 – 19
Betriebsmeisterin/Betriebsmeister	15 – 13

² Das hauswirtschaftliche Personal wird wie folgt eingereiht:

Amtsbezeichnung	Besoldungsklassen
Hauswirtschaftsangestellte/ Hauswirtschaftsangestellter	25 – 23

³ Anfangseinreihungen und Beförderungen richten sich nach den Grundsätzen der Vorschriften über die Einreihung von Stellen und die Beförderungen in der Stadtverwaltung (Beförderungsvorschriften).

⁴ Lohnzuschläge für Überzeit, Nacht und Sonntagsarbeit werden nicht ausgerichtet.

Abzüge für
Unterkunft
und Natural-
leistungen

Art. 5 Die durch den Betrieb zur Verfügung gestellte Unterkunft und die bezogenen Mahlzeiten werden nach den durch den Stadtrat festgesetzten Ansätzen mit der Besoldung verrechnet.

IV. Inkraftsetzung

Art. 6 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 2. September 1987⁴.

⁴ AS 39, 188.